



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 16/2026e vom 27. Februar 2026 mit

Öffentliche Bekanntgabe

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Mittweida (Hebesatzsatzung)

vom 27.02.2026

Auf Grund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Mittweida in seiner Sitzung am 26.02.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer der Stadt Mittweida (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2024 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Mittweida, den 27.02.2026

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.